

Geschäftsordnung für die religiös-soziale Fraktion

Geschäftsordnung für die religiös-soziale Fraktion

Vom 10. Februar 2023

Die religiös-soziale Fraktion der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 69, § 75 und § 77 des Organisationsgesetzes¹,

beschliesst:

I. Aufgaben

§ 1 Aufgaben der Fraktion

- 1 Die Fraktion berät die Sachgeschäfte und die Wahlen der Synode vor.
- 2 Sie kann der Synode Wahlvorschläge unterbreiten.
- 3 Sie kann über einen synodalen Vorstoss eines Fraktionsmitglieds Sachgeschäfte in die Synode einbringen.
- 4 Sie kann Themen aus dem kirchlichen Bereich diskutieren, die nicht Gegenstand eines Geschäfts der Synode sind.

II. Organisation

§ 2 Zusammensetzung der Fraktion

Die Fraktion besteht aus den Mitgliedern der Synode, die sich ihr anschliessen. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig einer weiteren Fraktion angehören.

§ 3 Präsidium

- 1 Das Fraktionspräsidium besteht aus Präsident:in und Vizepräsident:in.
- 2 Sie werden von der Fraktion gewählt.
- 3 Präsident:in und Vizepräsident:in sind Mitglieder der Geschäftsleitung der Synode.

§ 4 Präsidium

Das Präsidium leitet die Fraktion und vertritt sie gegen aussen.

¹ Gesetz über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28.5.2019 (SRS 3.01).

§ 5 Stellvertretung

1 Ist der/die Präsident:in an der Ausübung des Amtes verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident:in dessen Funktion.

2 Scheidet der/die Präsident:in aus dem Amt aus, übernimmt der/die Vizepräsident:in die Nachfolge.

§ 6 Ersatzleute

Fallen Präsident:in und Vizepräsident:in aus, übernimmt eines der beiden GPK-Fraktionsmitglieder interimistisch die Aufgaben des Präsidiums.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am Anfang und in der Mitte einer Legislatur.

III. Verfahrensregeln

1. Allgemeine Regeln

§ 8 Ausstand

1 Ein Fraktionsmitglied tritt in den Ausstand, wenn es

- an der Sache ein persönliches Interesse hat oder
- sich aus einem anderen Grund befangen fühlt oder
- aus einem anderen Grund befangen erscheint.

2 Für das Verfahren und die Folgen des Ausstands gelten sinngemäss § 19 und § 20 des Organisationsgesetzes.

§ 9 Schweigepflicht

1 Die Fraktionsmitglieder wie auch die weiteren Sitzungsteilnehmer:innen unterstehen der Schweigepflicht.

2 Sie dürfen Aussenstehende nur über folgende Punkte orientieren:

- Beschlüsse der Fraktion,
- wesentliche Begründung der Beschlüsse,
- Stimmenverhältnisse der Abstimmungen.

3 Im Übrigen schweigen sie über die Fraktionstätigkeit, insbesondere über die einzelnen Voten und über das Stimmverhalten der Fraktionsmitglieder.

2. Fraktionssitzungen

§ 10 Zeitpunkt

1 Vor den Synode-Sitzungen finden ordentliche Fraktionssitzungen statt.

2 Das Präsidium kann bei Bedarf ausserordentliche Sitzungen ansetzen. Die Einladung ist, ausgenommen bei Dringlichkeit, mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

3 Eine ausserordentliche Sitzung findet auch statt, wenn dies

- a. die Fraktion an einer Sitzung beschliesst;
- b. mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder verlangt; das Präsidium legt das Sitzungsdatum fest; die Sitzung ist in nützlicher Frist seit Eingang des Begehrens durchzuführen.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzes

1 Das Präsidium stellt den Fraktionsmitgliedern und dem Synodalrat vor der Sitzung eine Traktandenliste zu.

2 In der Regel hat der/die Präsident:in den Vorsitz inne.

3 Der Vorsitz bestimmt die Protokollführung.

4 Der Vorsitz sorgt für einen regelkonformen Ablauf in der Beratung von Sach- und Wahlgeschäften.

5 Der Vorsitz bestimmt für jedes traktandierte Synode-Geschäft jeweils ein Fraktionsmitglied, welches an der Synode den Beschluss der Fraktion vertritt.

IV. Zirkularbeschlüsse

§ 12 Zirkularbeschlüsse

1 Das Präsidium kann bei Dringlichkeit oder aus anderen besonderen Gründen einen Zirkularbeschluss anordnen.

2 Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Fraktion zustimmt.

3 Zirkularbeschlüsse sind im darauffolgenden Sitzungsprotokoll festzuhalten.

V. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 03.04.2023 in Kraft.

Religiös-soziale Fraktion

Präsident:

Max Kläy

Vizepräsident:

Peter Laube